

Original der Stiftungs-Urkunde oder  
des Privilegiums von ./ Königlich Majestät von  
Schweden ./ Friedrich II. die Erbauung des  
Blaufarbenwerkes zu Schwarzenfels betrf.  
vom 17ten November 1730

Copie des Lehnbriefes von Kaiser Friedr.  
....II über die Landgraffschaften und  
Fürstenthümer Hessen an die Landgrafen  
Wilhelm V. und Georg II. zu Cassel und  
zu Darmstadt.....Jahr 1628 4. Febr.  
*[Im Transkript nicht enthalten]*

Original des vom Stadthalter von Hessen  
Landgrafen Wilhelm VIII. im October 1734  
entworfenes Reglement für die Knapp-  
schaft des Schwarzenfelder Blaufarben-  
werkes

## **Friederich von Gottes gnaden der Schweden Gothen und Wenden König, Landgraff**

zu Heßen, Fürst zu Herßfeld, Graff zu Catzen-  
Ellnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaum-  
burg\*, Urkundten und bekennen hiermit

daß **Wir** Unsers vielgeliebten Brudern Herrn  
**Wilhelms**, Landgraffen zu Heßen, Fürsten zu Herß-  
feldt, Graffen zu CatzenEllnbogen, Ziegenhain,  
Nidda und Schaumburg, Liebden verwilliget und zuge-  
standen haben, nicht allein eine Blaufarbe Fabric  
in dem Ambt Schwarzenfelß anzurichten, und auff  
Ihro Kosten, gewinst und Verlust betreiben zu laßen,  
sondern daß auch Ihro Liebden die das...[Loch]...[erforderliche] Kobold  
Ertze, wann das privilegierte Blaufarben werck zu  
Carlshaven damit genugsamb versehen sayn und  
deren keins nöthig haben wirdt, vor allen anderen  
außländtischen Käuffern und deren Commissio-  
nairs in dem gewöhnlichen preiß nemblich den  
Centner Stuff\*2 für 18, den gemeinen Kobold aber für  
9 RThl [Reichstaler], wie beyde biß anhero durchgehends bezahlt wor-  
den, überlaßen wollen, und Ihro Liebden jedesmahlen,  
wann besage Carlshaffer gewercke zum betrieb ihres pri-  
viligirten Wercks damit nothdürfftig versehen seyn  
werden, zum Behuff Ihro im Schwarzenfelßischen anzu-  
legenden Fabrique, die praeferentz vor allen übrigen  
Käuffern gegeben und verstattet haben; Thun solches hier-  
mit nochmahlen, und befehlen Unßerem Cammer-[Prae-]  
sidenten und Renthcammer, auch BergBedienten und  
allen andern, so es angehet, und die mit dem Verkauf  
des Kobolds zu thun haben, hiermit gnädigst, Hohermelten  
Unßers

\* **Friedrich von Hessen-Kassel** (\* 17. Apriljul. / 27. April 1676greg. in Kassel; † 25. Märzjul. /  
5. April 1751greg. in Stockholm) aus dem Haus Hessen war von 1720 bis 1751 König von Schweden und ab  
1730 als Friedrich I. auch Landgraf von Hessen-Kassel. [Aus Wikipedia]

\* *Stuff*: Gestein, das ganz sicher das gewünschte Erz enthält. Die nächste weniger ertragreiche Qualität  
wäre Schliech oder Schlieg

freundlich geliebten Herrn Bruders Liebden diese Unßere Concession würklich angedayen zu laßen, und Ihro oder dero Ihrigen den Vorkauff des Kobolds obgedachter maßen zu gönnen, mithin deßen so viel Sie zum Betrieb Ihrer Blaufarben Fabrique nöthig haben, und die privilegirte Carlshaffer gewercke zum dasigen farben werck nicht bedörffen, in obgedachtem preiß vor allen andern gegen bezahlung zukommen zu laßen. Uhrkundlich Unserer aigenhändtigen Unterschrift und bey getrückten Königlichen Secrets. So gegeben zu Stockholm den 17/28.ten Novembr. 1730

**Friedrich**

**Wir Wilhelm, von Gottes**

**Gnaden, Landgraff zu Heßen, Fürst**

zu Hersfeld, Graff zu CatzenEllnbogen,  
Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg etc.  
Seiner Königl. Majestät in Schweden über  
dero [Herrschaft!] Fürstenthume und Lande  
Bestelter Statthalter.

**Nachdem Wir** gleich anfänglich Bey  
anleg- und einrichtung Unserer Blau-  
farben Fabrique zu Schwarzenfels in Gudste  
erwegung gezogen, daß Bey Betreybung  
eines so weitläuffigen Wercks unter  
denen Bestelten Arbeitern sich allerley Zu-  
fälle zutragen, da einer oder der andere  
wegen zugestoßener Kranckheit, erlittener  
Beschädigung und dergleichen nicht nur  
außer standt gesetzet wird, seyn gesetztes  
lohn durch die ihm angewiesene Arbeit  
zu verdienen, sonder auch in sterb- und  
andern Unglücks-fällen ohne einige Bey-  
hülffe mit dem jenigen, was er ver-  
dient, sich durchzubringen suchen muß;  
So ist zwar allbereits verordnet worden,  
daß die Krancken nicht nur auß Gnaden  
den halben Lohn empfangen, sondern auch  
durch den auf Unsern Kosten Bestelten  
chirurgum, um sonst curiret, von ihnen  
aber die medicamenta Bezahlt werden  
sollen.

Alldieweilen aber auch Unsere gudigste  
intention vor Unsere treün Arbeiter fer-  
ner

ner dahin gehet, daß denen selben auch in denen ihnen Zustoßenden Kranckheiten, Beschädigungs- und sterbfällen so viel möglich eine weiter BeyHülffe angedeyhen möge; So haben Wir zu solchem Ende denen auf Unserm angelegten Wercke Bestelten Arbeitern folgende wohlthaten wiederfahren zulaßen gudidgt verordnet, daß nehmlich vors Künfftige.

1. Einem jeden Bestelten Farben Arbeiter, der drey Jahr Lang treü und unverdroßen in seiner arbeit sich finden laßen, im fall er Kranck und ohne sein Verschulden Beschädiget wird, über vorgedachten halben Lohn und freye Cur auch die darzu benöthigte Medicamenta, auß einer desfals anzu legenden Cassa umbsonst gereicht werden sollen. Daferne aber

2. Eine solche Kranckheit und Beschädigung so Beschaffen, daß sie in 2. biß 3. Monathen nicht zu heben, und also vor incurabel zu halten, mithin der Arbeiter zu fernerer Arbeit untüchtig wäre; so verstehet sich zwar von selbst, daß er dem Wercke zur last nicht bleiben könne, nichts desto weniger soll dergleichen Arbeitern, nach Beschaffenheit ihrer Langwierigen treüen dienste, eine gewisse Beysteuer gereicht werden, welches auch von denen, so alters und unvermögens wegen zu keiner Arbeit füglich zugebrauchen sind, verstanden wird; die jenigen Arbeiter aber, welche durch trunckenheit, schlägerey, balgen, oder andere frevel, imgleichen außser ihren Verrichtungen und außser dem Werck  
zu

zu Schaden und unfall kommen, haben sich keiner von vor beschriebenen Wohlthaten zu erfreuen, sondern statt derselben ihre verdiente Straffe außzustehen. Damit aber auch

3. Die Wittiben derer mit todt abgehenden wohl verhaltenen Farben-Arbeiter ebenfalß einiger vorsorge sich zu getrösten haben mögen. Also soll einer solchen wittib, zu Bestreitung derer Leichen - und Begräbniß Kosten nicht nur drey Rthlr.\* verhandreichet, sondern im fall der Verstorbene keinen sohn hinterläset der bei der Fabrique in Arbeit stehet und seiner Mutter oder unmündigen Geschwistern mit seinem verdienten lohn beyspringen kan, so soll auch dergleichen wittiben, so lange sie ohnverheürathet bleibet und einen guten lebens wandell führet, alß eine Beysteür zur Haußmieth und dergleichen Jährlich zwey Rthr. nach Beschaffenheit derer umbstände, und da ihr viele unerzogene Kinder hinterlaßen würden, auch wohl ein mehrers gereicht werden.

4. Gleichwie aber diese Vorsorge und Wohlthaten, welche denen Farben-Arbeitern zu gute angeordnet werden, keine andere absicht haben alß daß ein jeder zu treüer und ohnverdroßener Beobachtung seiner schuldigkeit und führung eines ehrbaren und Nüchternen Lebens desto mehr sich verpflichtet achten möge. Also befehlen Wir auch hiermit guldigst, daß einem jeden der unter die Zahl Unserer Farben-Arbeiter aufgenommen wird nachfolgende Verordnung Bekandt gemacht und bey Vermeydung derer darin gesetzten Straffen

zu

\*Rthlr.: Reichstaler

zu deren unverbrüchl. Beobachtung angewiesen werde. Allermaassen dann hiermit und in Krafft dieses verordnet und Befohlen wirdt. Daß

5. Der Jenige, welcher sich Bey denen Morgen und Abend-Bätstunden zu spät einfindet, zwey Creützer, wer aber selbige ohne erhaltene erlaubnuß gar versäumet 4 Creützer erlegen soll.

6. Und weilen auch gedachtes Unser Farben-Werck mit schwehren Kosten angelegt worden, bey deßelben Betreybung aber durch verwehrung des Feür- und Waßers gar leicht großer Schaden verursacht werden kann; Alß soll zu abwendung alles Besorglichen gefahr kein bestelter Arbeiter, es sey gleich auf Fest-Sonn-oder Wercktage, sich ohne erhaltene Erlaubnüß vom Werck entfernen oder über eine Stunde lang abwesend seyn, wiedrigenfals aber 1/4 Gülden zur straffe erlegen, und da er sich hieran nicht kehren wolte, nach Erfinden härter-Bestraft und zu Ersetzung des durch seine abwesenheit verursachten Schadens angehalten, anbey auch der jenigen Schicht, darin er stehet, verlustig seyn, so soll auch

7. der jenige, welcher über die ihm gesezte Zeit eine stunde lang außen Bleibt 1/4 Fl. straffe erlegen, bliebe er aber ohne Erlaubnüß oder erweißliche und darbey gantz Besonders erhebliche Ursachen gar über nacht vom Werck, wird er umb einen wochenlohn gestrafft, und muß den durch sein Versäumnuß verursachten schaden ersetzen, würde sich  
aber

8. Jemand gelüsten laßen, vor sich und ohne erhaltene Erlaubnüß etliche und mehrere tage vom Werck weg zubleiben, wird er der gantzen Arbeit auff der Fabrique verlustig, es wäre dann, daß er gantz ohnvermeydliche Hinternüße der wahrheit gemäs Beyzubringen hätte, welchen faß nach Beschaffenheit derer umbstände eine gelindere willkührliche straffe statt finden soll.

Alles schänden schmähen und fluchen, insonderheit aber schlagen und Balgen auff dem Werck soll gänzlich verboten seyn, und der übertretter nach inhalt des öffentlich angeschlagenen Burgfriedens und vorkommenden umbständen an Geld, Ehre und Leib gestrafft werden.

9. Soll ein jeder sich des schändlichen Lasters der trunkenheit gänzlich enthalten, und derjenige, welcher in seiner Schicht betrunken angetroffen wird, nicht nur von solcher ab- und zurück gewiesen, sondern über den Verlust seines schichtlohns noch 4 Creützer straffe erlegen, welche straffe auch alle diejenigen, so vor ihren Vorgesetzten in trunckenheit erscheinen, entrichten, vor ihre Persohn aber in das ihnen eingeräumte wohnzimmer zurück- und zurruhe gewiesen, bey bezeigter widerspenstigkeit aber, nach Beschaffenheit derer umbstände härter bestraft auch nöthigenfalß in gefängliche Verwahrung gebracht werden sollen.

10. Wer seine angewiesene Arbeit entweder nicht zu rechter Zeit oder wie solche ihm Befohlen und er angewiesen worden, ver-  
richtet



wohnung einen frembden des nachts Beherberget,  
es mag die Persohn des Arbeiters Verwandter  
seyn oder nicht, umb 1 Fl.\* Bestrafft.

17. Ein jeder Arbeiter so wohl als deßen Frau  
und Kinder sollen mit Feüer und Licht Be-  
hutsam umbgehen, und des nachts kein  
feüer auf dem Heerd gelaßen werden, wer  
darwieder handelt, wird umb einen schicht-  
lohn gestrafft, welches der Arbeiter so wohl vor  
sich als seine Frau und Kinder mit 1/4 Fl.  
zu Büßen hat; diejenigen aber, durch deren  
erweißliche fahrläßigkeit ein Brandt entstehen  
würde, sollen gefänglich eingezogen, wieder  
selbige inquiriret, und sie Befundenen  
umständen nach abgestrafft werden; Wie dann

18. Zu desto mehrer Verhüthung aller Feüers-  
gefahr während schicht und bey der Arbeit  
alles tabacks rauchen gäntzlich abgeschafft seyn  
und der übertretter solches jedes mahl mit  
8 Creützern verbüßen soll; In denen ruhe-  
stunden hingegen und nach gemachter schicht  
wird solches anders nicht, alß mit verdeckten  
Pfeiffen an sichern orthen zu gelaßen; Wer  
sich aber mit einer brennenden Pfeiffe ohne  
deckell finden und betreten läßet, hat jedes-  
mahl 4 Creützer straffe verwürcket.

19. Die denen Farben Arbeitern zur wohnung  
eingeräumte Zimmer soll ein jeder sauber  
und reinlich halten, dasjenige aber, was von  
selbigen, deren Weibern oder Kindern an fen-  
stern und sonsten verbochen wird, soll ein  
jeder auf seine Kosten wieder machen laßen,  
und über dieses nach Befinden zumahlen Bey  
Bezeigter saumseeligkeit, umb eine halbe  
schicht oder 8 Xer [Creutzer] gestrafft werden; und  
damit die Zimmer so viel möglich mit  
aller

\*Fl.: Gulden

Näße verschont werden, so soll das waschen in denen stuben bey 1/2 fl. straffe gänzlich verboten seyn.

20. Alle übrige Frevel und mißhandlungen so hierinnen nicht Besonders ausgedrückt sind, sollen nach anleitung des auf hiesigen Wercken publicirten Burgfriedens oder auch sonst nach ihrer gröse und Beschaffenheit mit Gelde verbüeßet werden. Damit aber

21. Unter diesen Geld-straffen derer Buesfälligen weiber und Kinder nicht zugleich mit leyden mögen, so soll die Dictirte straffe durch unben- [unbenannte] oder so genante ledige schichten, jede zu 16 Kreuzer gerechnet, so viel möglich abverdient, in entstehung deßen aber an dem verdienten lohn inne behalten oder sonsten Beygetrieben werden; Wiewohlen nun

22. Alle diese straffen und geld-Bueßen gewöhnlicher maaßen Gdstr. [Gnädigster] Herrschafft berechnet werden musten, so sollen doch dieselben zu aufrichtung einer gewissen Casse, worauß vorangeführte Versorgung derer arbeiter bestritten werden kan, gewidmet seyn; Damit aber diese Casse desto eher zum Besten derer arbeiter in standt gebracht werden möge, also sollen auch hinkünfftig, von diesem quartal Crucis\* an, gleich wie bey andern wohl eingerichteten Berg und Hütten wercken eingeführet ist.

23. Alle bestelte arbeiter von jedem Rthlr. so sie zu Lohn bekommen, einen Creützer zu dieser Casse entrichten und stehen laßen.

24. Sollen alle von Frembden oder sonst bey der Fabrique einkommende trinckgelder zur Helffte in diese cassam gelieffert, die andere Helffte

\*Quartal crucis: 1. Juli bis 30. September, Abrechnungszeitraum im Bergbau

helfe aber in eine besondere Büchse, unter Beschluß zweyer arbeiter, zurück gelegt und jedes mahl auf den dritten ostertag oder andere bequeme die Arbeit nicht hindernde Zeit, zu derer Arbeiter ergötzlichkeit ausgetheilet werden. Und weilen

25. Bey keinem Werck vor ein Pfund gelieferte speise denen Arbeitern mehr alß ein Pfenning entrichtet wird; Also soll auch der biß hero ohne vorhergegangene Anfrage und gdstr. [gnädigster] approbation\* vor jedes Pfd. speise verrechnete Creützer, zumahl da die speise hinkünftig mehrentheils abgestochen und nicht mehr ausgeschöpffet werden wird, biß auf 2 d [Denar] dem derogestalt abgeschafft seyn, daß hinkünftig allen denen jenigen, so ein Pfund speise, es geschehe gleich von der Hütte oder aus dem Pochwerck und mühle lieffern werden, wie auf andere Wercken, ein Pfenning bezahlt, der andere Pfenning aber denen sämbtlichen Arbeitern zum Besten in vorgedachte cassam gelieffert und berechnet werden soll. Ferner soll auch

26. Ein jeder neü antretender und zur beständigen Arbeit aufgenommenener oder auch nach erfolgter ablegung wieder recipirter Arbeiter den ersten wochen Lohn in diese cassam erlegen, und solcher gestalt soll es auch

27. Mit denen jenigen, welchen ihr Lohn verbeßert wird, und eine Zulage geschiehet, gehalten, folglich dergleichen Zulage von der ersten woche in die casse eingebracht werden;

Gleich wie nun über vorstehende Verordnung der jedesmahlige Director und übrige Officianten aufs genaueste zu halten hiermit angewiesen werden; Also soll auch der Factor über alle zu dieser casse gewidmete straff- und

\**approbation: Zustimmung, Billigung*

und andere Gelder eine richtige Rechnung  
zuführen und jährlich einzuliefern, die  
Einnahmen so thaner Gelder auch vermitteltst  
des vom Directore zu führenden straff-  
Buchs, wie auch denen wochen-Zetteln und  
andern attestirten Belegen und Uhrkunden  
zu justificiren schuldig seyn, die eingehende  
Gelder aber bey jedem Lohntag, in Beyseyn  
des Directoris und einiger Arbeiter, in  
eine vom Director, Ihm und dem Farben-  
Bereiter verschloßene Büchse oder Casten  
werffen und in sein Manual unter  
denen gehörigen rubriquen zur Einnahme  
bringen.

octobr 1734